

# Edict vnd Ordnung

warnach in diesen Fürstenthumben vnd  
Landen sich Männiglich in den General als wohl  
particular Steuer An: vnd vmbLAGen  
zuuerhalten.

**I**n Gottes Gnaden wir Wolffgang Wilhelm Pfalz-  
graue bey Rhein / in Bähern / zu Süllich / Cleue vnd  
Berg Herzog / Graffe zu Deldens / Sponheim  
der Mark / Rauensberg vnd Wörth / Herr zu Rauenstein  
fügen hiemit vnsern Ambtleuthen / Richtern / Vögten / Schul-  
theiß / Landdingern / Dingern / Rhetemeistern / Gerichtschre-  
bern / Bürgermeistern / Schessern / Rhdten / Bürgern / vnd ins  
gemein allen vnsern Vnderthauen gnedigst zu wissen: Dem-  
nach vns viele vnterschiedliche klagen einkommen / das bey  
auftheilung / vnd vmbLAgung der / von vns außgeschriebenen  
Landt Steuern / viele vnzulässige zusatz / auch beschwerliche par-  
ticular vmbLAGen / in vnsern Fürstenthumben / vnd Landen ge-  
mache / vnd beygedrieben werden / ohne / das vns / oder vnsern  
hinderlassenen Statthalter / Cansler / vnd Rhdten / vorher zu  
wissen kombt / auß was vrsachen solche zusatz vnd vmbLAGen ge-  
mache / auch warzu die gelder in specie verwandt werden; Dars  
durch der Gemeine Man fast hoch beschwert wirdt / vnd aller-  
handt vnnütze / vorthailhafftige / äigennützigte prätricken mis-  
unterlauffen / wir aber keinem vnser Diener / vnd Vndertha-  
nen / wer der auch sein mögte / dergleichen verbottene privat zu-  
satz / Collectationes vnd vmbLAGen / vnter was gesuchten prä-  
text vnd schein es auch inmerdar geschehen könte / verhängen  
noch zulassen wollen: Sondern vielmehr die Jenigen / welche  
sich dessen ohne vnser außtrücklich vordruffen / vnd willen / miß-  
braucht haben / oder auch noch hernechst mißbrauchen würden /  
daruor

daruor anzusehen / vñnd vngestrafft hingehen zu lassen nicht gemeint sein : Als haben auß Fürst Väterlicher vorsorg / die wir vor vnser / ohne das bey diesen ehenden zeiten mehr als zu viel beschwerte / erweghorsame vnderlassen gnädigst tragen / vor eine vnuermeidliche notturfft erachtet / diesem vnzulässigen verderblichen wesen / durch nachfolgende heilsame mittelen gnädigst vorzubawen.

I. Vñnd zwarn anfänglich wollen vñnd befehlen wir ernstlich / das die von vñns auff vorgehabte Communication / vñnd eingewilligung vnser Landt Ständen / auch sonst von vñns vnumbgänglich außgeschriebene vñnd ahnbefohlene anlagen der Steuern / wannnehe dauon einem Jeden Ampt sein tax vñnd quora / wie von alters herkommen / zugeschrieben worden / alsbalde in demselben nach der matricul / vñnd altem herkommen an : vñnd vmbgelegt werden sollen : ohne das vñnter dem pretext solcher außgeschriebener Steuern / Sie seyen wie Sie wollen / zugelassen sein solle / ichts mehr darauff zuschlagen oder zu setzen : ( Inmassen ohne das hiebuoren verboten ) als gewöhnliche vñnd moderirte zehrungen / daruon dan vñns auch alsbalde darnacher / neben den Satzettel glaubwürdige specificationes / vñnder deren aller händen / welche dabey sich befunden / vñnd vermög des landtags abscheides de Anno 1624. darzu gehörig / eingelieffert werden sollen.

2. Würde sich aber alsdan dabey befinden / das vnserer Obrambten ober Steuer anlägere ein mehrers vnsern Landen vñnd Vnderthanen außgesetzt / als hieoben verordnet worden ist / daselb wollen wir nit allein ihnen nit gutheischen / Sondern auch die Jenigen welche solche verbottene / vñnd vbermehrig eigenmüßige zusatz / zehrung / oder lösten gemacht / oder auch machen helfen / redt vñnd antwort dauß geben / vñnd daneben pben na quadrupli zu vnserm behueß vñnmachtig alsbalde bestraffen lassen.

3. Was auch die Yemgen betrifft / welche solche außgeschriebene Steuern / vnd subsidia auffheben / vnd empfangen / denen wollen wir vor ihre mühe zwey von Jedem hondert / vnd mehr nicht / zugelegt haben / welche bey der auftheilung dem Satz zettull nachgetrag außgeschriebenen tax mit einzuverleiben.

4. Nachdem auch bey abhörung vnser Landrechnungen allerhand vnndtliche löstten / zu mehrerm beschwer des gemeinen mans auffgewendet werden / welche wohl zuuerhüten : Als wollen wir denen / welche von vnserwegen darzu sonderlich verordnet werden sollen / wie dan auch den / auß mittel vnser Landes stände darzu verordneten Adelichen / Täglichs auff einen Ambman oder einen Edelman für zwey Pferde zwey goltgülden / da Sie aber mehr Pferde ordinär halten / auff jedes einen Reichsthaler / auff einen Statt abgeordneten / vnd seinen diener als lang er der Rechnung auffnahm beywohnen wirdt / Täglichs einen goltgülden / vnd vor jedes Pferde / wan Sie solche bey sich behalten müssen / einen halben Reichsthaler durch die Pfenningsmeistere zu bezahlen / vnd mehr nicht verordnet / vnd zugelegt haben / mit dem anhang / da Sie gegen zuuersicht darüber schreiten vnd spendiren würden / das wir solches nicht allein bey der Landrechnung / da Sie es darin bringen würden / außtun : Sondern auch deswegen das duplum zur straff ihnen abfordern wollen :

5. Damit aber wir / wie es mit diesen Rechnungen hergehe / auch vmbstendlich bericht seyen / vnd darauff den sachen desto bestendiger nachforschen lassen mögen : Als sollen vns die Landrechnungen / nachdem dieselbe abgehört vnd geschlossen seindt / durch vnser zu dern abhörung mit angeordnete / auch jedesmahls in vnser Hoffkansley gleichlautenden inhalts vnder schreiben / verschlossen vnd versegelt / Neben erzehlung besunderer bedencken / vñ mängel / auch ihres gutachtens / wie die  
mängel

4.

mängel zu remediren / eingelieffere werden / gestalt nach deren  
erschung vnd befinden / excellus vnd ordnung / vnd mangel zu  
corrigieren / auch gestalten sachen nach zu bestreiffen haben:

6. Nachdem auch sein kan / dar auffh. Communitares oder  
Gemeinde / in ihren nöthen hiezu vohren einige gelt summas auff  
Jährliche Reuhenentlehnt / vnd auffgenohmen / darfür Sie  
sich verstrickt / vnd dieselbe auß gemeinen mittelen ober kurz oder  
lang wieder einlösen / oder auch sonst eine particular vmbtag  
zu machen nötig / haben mögten / auff den fall ist gleich als vnser  
meinung vnd befehl / das Sie vorher dauon / vnd zwar zeitlich  
gnug / eine wahrhaffte vmbstendeliche designation / mit spe-  
cial ausdruckung der vrsachen solcher auffnahm / vnd vmbtag /  
auch vmbstände der zeit vnd mahlplätzen / begreifen / dieselbe  
vnsern Beambten vnd der Weistberbten Adelichen / Bürger  
vnd Bauers Leuthen / vorprengen / darüber delibereiren / vnd  
schrifflich schlüssen sollen:

7. Wan nun dieses also vorher gangen / alsdan sollen Sie  
den schlus / vnd resolution / neben den beweißstücken / wie vor-  
bemelt / an vns oder vnser heimb gelassene Statthalter Cansler  
vnd Räte gebühlich zlangten vnser / oder senbefagter vnser  
heimb gelassener bewilligung darüber / vnd das Sie solche pfen-  
ningen extraordinarie auftheilen / vmbtagen vnd einbringen  
mögen / vnderthänigst erbitten vnd schicken:

8. Worauff wir alsdan nach befinden verordnen wollen /  
was vnd wie viel vmbzuschlagen / vnd dauon eine verzeichnus  
vnsern Beambten zukommen lassen / welche demnegst in allen  
Dörffern / da die vmbtag geschchen sol / auff die Kirchen / oder  
sonst Gemeine plätzen anschlagen sollen / auff das Männig-  
lich kundi werde / wie hoch die vmbtag sich ertrage / vnd auß wel-  
chen

chen vrsachen dieselbe geschehen / auch von vnß gnedigst bewilligt worden / vnnnd da ein / oder ander sich darüber beschwere / der / oder dieselbe sollen bey vnß / oder vnßern anheimb gelassenen Statthalter / Cansler / vnd Rhäten / sich angeben / vnd ihr anligen entdecken / welches wir alßdan nit allein verschwiegen halten / sondern ihnen auch ihre Tax / so Sie abzurichten gehalten gewesen / ahn bahrem gelt hieselbst / in der stille gütlich machen / vnd vnß deßem wiederumb ahn den vbertrettern vierfachig erholen wollen :

9. Würdt sich auch begeben vnd zutragen / daß einige vnuersene eplende ausgaben / wegen anlangenden Kriegsvolcks / vnnnd deßem verpflegung / oder sonst ein : andere dringende vmbgengliche noth vorseie / darzu eine gememe auffnahm oder vmbtag alß baldt vonnöthen / vnnnd dabey wegen gefahr deß verzugs vorgesezte requisita nicht obseruirt / noch gehalten werden könten : auff den fall wollen wir / vnd befehlen hiemit / daß Inner acht tagen nach solcher vmbtag / eine vmbständliche designatiö der auffnahm / oder anlagen / vnd particular vrsachen derselben / mit nötigem glaubwürdigen schein vnd beweiß / Inmassen obgemelt / vnß / oder vnßern anheimb gelassenen Statthalter / Cansler / vnd Rhäten / eingeschickt werden solle : gestalt darauff nach befinden haben zuverordnen : alles vnter straff wie obgemelt

10. So wollen wir auch allen vnd Jeden vnßern Beamten / Dieneren / vnnnd Vnderthanen gleichmefig vnd ernstlich / inß gemein / vnnnd absonderlich befohlen haben / keine verehrungen / gaab / noch geschenck / Jemanden / er seye auch wer er wolle / vnd vnter was gesuchtem pretext vnnnd schein / oder vrsach es auch immerdar geschehen / vnd erdacht werden könte / oder mögte / außzugeben / ohne zuuor vnßern gnedigsten willen / oder abwesens vnser / vnßerer anheimb gelassenen Statthalter / Cansler / vnd Rhäten / sonderbahre permissiö darüber einzuholen / mit dem  
 anhang

anhang da darüber ichtes geschehen/oder vorgehomen würde/  
 das die beschehene gaden vnnnd verehrungen nicht allein in den  
 Rechnungen nicht passieret/Sonderen wieder erstattet: auch  
 die Contrauenienten vnnnd wiedersehene mit straff des vier-  
 fachigen/belegt werden sollen:

11. Wir wollen auch das in den general so wohl als particu-  
 lar vmbtagen / welche von vns außzusetzen/ gnedigst bewilligt  
 sein / eine durchgehende gleichheit gehalten / vnnnd Niemande  
 vber sein vermögen beschwert: sondern ein Jeglicher nach ge-  
 trag dessen / vnnnd seinem gewerb des ortes / da der anschlag ge-  
 schicht/vnd vorgehomen wirdt/belegt werden solle:

12. Sintemahl auch sich zuträgt / wan einig Kriegsvolck in  
 vnsern Landen aufombt / vnnnd zimlich weit des tags gezogen  
 ist/das vnser Beämbten / Eingesehene vnnnd Vnderthanen  
 demselben entgegen ziehen / es mit einer summen gelts von  
 vnseren Jhnen gnedigst ahnbefohlenen Embtern abgelden/  
 vnnnd auff vnser andere negst dabey gelegene Embter ver-  
 weisen / dardurch dan einen weg wie den anderen desto mind-  
 der nicht vnser Vnderthanen beschwert werden / vnnnd mehr  
 nicht geschicht / dan das einer dem andern mit seiner bey dem  
 Kriegsvolck habender vorthailhafftiger fauor pruzualiren  
 wil / damit doch vnsern Vnderthanen nicht gedienet/  
 Sondern nur einer verschönt: hingegen der ander dobbel bes-  
 chwert/vnd das volck desto lenger in vnserm Landt auffgehal-  
 ten / auch desto mehr herumb geführt wirdt: Als wollen wir  
 dergleichen practicken hiemit außdrücklich verbotten / vnnnd  
 allen vnsern Beämbten/Eingesehenen vnnnd Vnderthanen ein-  
 gebunden haben / dergleichen hinführo sich gänzlich zu enthal-  
 ten: Vnd da einig Kriegsvolck ankombt / welches selbigen  
 tags zimlich weit gezogen / also das es ferner nicht kommen/  
 vnnnd die Inquartierungen in anderen Denachbarten Landen  
 nehmen

nehmen kon: daß solchen fals daselb bey sich (: wofern sonst nur  
 beständige ordinanz gezeiget wirdt:) mit guter ordnung vnd  
 minsten schaden der Vnderthanen vnderbrengen / vnd nicht  
 mit einer summa gelts / oder einiger anderer erkentnis ab: vnd  
 vff vnser negste dabey gelegene Dörffer verweisen / auch so  
 balde sie dergleichen anzug erfahren / solche vnserm verordne-  
 tem Marschalck vnd Commissarien / vmb nochwendiger ver-  
 ordnung willen / auisiren sollen / Mit dem anhang / dahe dage-  
 gen geschehen würde / daß wir alsdan nach eingezogener in-  
 quisi- tion / allen erlittenen schaden von den vbertreterren erstatten  
 lassen / vnd dieselbe noch dabeneben / so oft als es geschicht / mit  
 einer arbitrari / gleichwohl empfindlicher straff belagen / oder  
 ansehen lassen wollen:

11. Nachdem wir auch eußerlich / jedoch glaublich erfahren / daß  
 mit vnsern Diensten in vnsern Embteren auch allerhandt vngleic-  
 cheit mit vnder laufft / in deme der Reichher offtermahlen / wan  
 ihnen die ordnung erreichet / priuat genosses halber versch-  
 net / der armer vnuermögender Man aber herhalten muß / vnd  
 alsodobbel beschwere wurd: Als wollen wir außtrüelich vnd  
 ernstlich / daß eine lista der ordinari vnd schuldigen dienst ge-  
 mache / dieselbe ahn vns gelanget / auch bey den Berichterren  
 eines jeden Kirspels Copia authentica dawon eingelieffert /  
 vnd eine durchgehende gleichheit gehalten werde:

Darzu nun diese vnser ordnung desto daß zu Wärmigliche  
 wünschafft kommen / vnd Niemandt einige ignorantz vor-  
 wenden möge: Als wollen wir / vnd befehlen hiemit gnedigst /  
 vnd ernstlich / daß diese vnser ordnung in allen vnd jeden vn-  
 sern Städten / Marschlecken / vnd Dörfferen / keine außgesch-  
 den alsbalde nach eintlieferung dieses / erstlich in den Kirspelen  
 von der Canzel offentlich abgelesen / folgens ahn gewöhnlichen  
 brüekinen ohreren angeschlagen / auch den Schessen jedes  
 ohre

8.

ohres so wohl in den Städten als Dörffern vnd platten  
lande etliche Exemplaria dauon mit gecheit werden sollen/  
welche in den archiuis jedes ohres wohlverwahrlich zu halten/  
vnd zu allen vier quateremper bey vermeidung oben ange-  
deuter vnd anderer exemplarischer straff / nach ermeßigung/  
die wir gegen die vberretter ohnnachleßig vorzunehmen ge-  
meint sein / öffentlich wieder abgelesen werden sollen:

Darnach sich ein Jeder zu richten. Bylunt vñ-  
fers heuorgedruckten Seerets. Düsseldorf  
den 10. Nouembris 1625.

